



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung II/B/6

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwv
Telex (61) 3221155 bmwv
DVR: 0090204
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1299 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
christa.perez@bmv.gv.at

Sachbearbeiter/in: Dr. Perez
Tel.: (01) 711 62 DW 1603

Zl. 167.654/6-II/B/6/97

1. An alle
Landeshauptmänner
2. An alle
Ämter der Landesregierungen
Verkehrsabteilung
3. An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. II/3
z.Hd. Herrn Eisler
1090 Hahngasse 8/23
4. An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. IV/13
1010 Herrengasse 1

Betrifft: Anerkennung von Nicht -EWR-Führerscheinen

Aus gegebenem Anlaß stellt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wie folgt klar:

1. Es sind gemäß § 1 Abs. 4 FSG alle in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheine anzuerkennen, auch wenn es sich nicht um Modelle gemäß der Richtlinie über den Führerschein, 439/91/EWG, handelt (also etwa auch alte graue deutsche Führerscheine oder Führerscheine, in denen noch andere als in der EU vorgesehene Klassen vermerkt sind oder britische Führerscheine ohne Lichtbild). So wie in Österreich besteht in keinem EWR-Staat eine Verpflichtung zur Umschreibung des Führerscheines in einen EU-Führerschein.
2. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr in der Fassung vom 3. September 1993 sind alle Führerscheine, die die in Anhang 6 enthaltenen Angaben enthalten (s. ho. Schreiben, Zl. 167.654/4-II/B/6-97) und

von einer Vertragspartei des Wiener Übereinkommens ausgestellt wurden, anzuerkennen. Auch wenn die diesbezügliche Novelle des Wiener Übereinkommens noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, so besteht nach ho. Rechtsauffassung hierfür doch eine völkerrechtliche Verpflichtung, da Österreich zu dieser Novelle keinen Vorbehalt eingelegt hat. Das zusätzliche Mitführen eines internationalen Führerscheines ist für Besitzer eines solchen Führerscheines nicht notwendig.

3. Für Ausländer ohne Wohnsitz in Österreich hat sich gegenüber der Rechtslage nach KFG 1967 nur geändert, daß das Lenken von Kleinmotorrädern vor dem 18. Lebensjahr nicht mehr gestattet ist.

Auf Grund der zahlreichen diesbezüglichen Anfragen wird ersucht, diese Information umgehend an alle mit der Vollziehung des FSG befaßten Behörden und Organe weiterzuleiten.

Wien, am 18. November 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Perez

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

